

# **Lebenshilfe – ABC**

für ALG-II Empfänger/ innen

Was hat sich bereits geändert ?

Was wird sich ändern ?

Welche Rechte habe ich ?

Aus: Direkte Aktion - Beilage /von B-Lex, Köln  
Aktualisiert durch: Berliner Bündnis für soziale Grundrechte -Anti-Hartz-Bündnis

**Infos unter : [www.anti-hartz.de](http://www.anti-hartz.de) und [www.labournet.de](http://www.labournet.de)  
Anti-Hartz Bündnis, Berlin im März 2004**

## Tipps und Hinweise für ALG II-Bezug von A bis Z

### - Abmelden

Bei gelegentlicher selbständiger Tätigkeit ist eine Abmeldung beim Arbeitsamt günstiger als eine Anmeldung von Nebeneinkommen.

Ihr könnt euch formlos (telefonisch) beim Arbeitsamt abmelden, z.B. für eine Woche und in dieser Zeit Einkommen gleich welcher Höhe erzielen. Viele setzen diese Möglichkeit auch ein, um dann und wann Eigenaktivität zu demonstrieren und ungeliebten Trainingsmaßnahmen, Profilings etc. zu entkommen.

Wenn die dem AA mitgeteilte Unterbrechung nicht länger als sechs Wochen dauert, wird das Arbeitslosengeld (II) automatisch weiter bewilligt. Achtung: Während der Abmeldung seid ihr nicht krankenversichert! Es besteht die Möglichkeit, mit der Krankenkasse für diese Zeit einen freiwilligen Versicherungsbeitrag zu vereinbaren.

### - Arbeitnehmerzuschuss (Einstiegsgeld)

soll zeitlich befristet auch die Aufnahme einer Tätigkeit attraktiv machen, die nicht so gut bezahlt ist.

### - Arbeitslosengeld II

Arbeitslosen- und Sozialhilfe werden ab 1.1.2005 zum Arbeitslosengeld II (ALG II) zusammengelegt (steuerfinanziert). Die Kommunen können die Trägerschaft freiwillig von der Bundesanstalt für Arbeit übernehmen. Anspruch haben erwerbsfähige Langzeitarbeitslose. Der Regelsatz beträgt 345 € im Westen, 331 € im Osten - nun inkl. Pauschale für einmaligen Bedarf wie Kleidung und Hausrat (außer bei Erstausrüstung). Dazu kommen Mehrbedarfe für Alleinerziehende, Behinderte und Schwangere sowie die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung, soweit sie »angemessen« sind. Als Übergangsregelung gibt es einen Zuschlag.

### - Bedürftigkeitsprüfung

Die Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfe wurde 2003 verschärft, wohl schon als Vorgeschmack auf die bevorstehende Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) und Sozialhilfe. Angaben sind ab 1.10.2004 zu machen.

Bei der Vermögensanrechnung liegt der Freibetrag bei 200 € pro Lebensjahr, bzw. mindestens 4.100 €, max. 13.000 €. Das scheint viel zu sein, ist es aber nicht, wenn man eine private Rentenversicherung oder Ähnliches angespart hat. Für eine 40-jährige Arbeitslose ist somit ein Vermögen von 8.000 € geschützt, dazu 750 € für notwendige Anschaffungen für jeden in der **Bedarfsgemeinschaft** lebenden Angehörigen, der Besitz eines angemessenen Kraftfahrzeuges und angemessenen Hausrats, ferner selbstgenutztes angemessenes Wohneigentum. Zusätzlich wird im gleichen Umfang Vermögen für die Altersvorsorge geschont. Übersteigt aber der Rückkaufswert einer Lebensversicherung den Freibetrag, dann zahlt das Arbeitsamt nichts (Ausnahmen gibt es für die "Riester-Rente" und für Leute die von der Rentenversicherungspflicht befreit sind).

Nun gibt es erste Gerichtsurteile. Die Gerichte halten die Verwendung dieses Vermögens für "offensichtlich unwirtschaftlich, wenn es dem Arbeitslosen dadurch erschwert wird, eine angemessene Alterssicherung aufrecht zu erhalten".

Daher lohnt sich auf jeden Fall ein Widerspruch.

Wenn ihr mit einem Partner, einer Partnerin zusammenlebt, wird deren Einkommen mit angerechnet. Auch hier wurde der Freibetrag kräftig gekürzt. In der Regel gilt, dass der Partner einen Freibetrag von 482,33 € monatlich hat. Alles andere wird mit dem ALG II verrechnet.

Wichtig: Das Einkommen oder Vermögen der Eltern und Kinder, auch wenn diese mit im Haushalt leben, spielt bei ALG II **noch** keine Rolle.

### - Beistand

Ihr könnt euch zur Unterstützung bei Ämtergängen jederzeit einen Beistand mitnehmen

(Freund oder Freundin, jemand, der sich auskennt etc.). Dieser Beistand ist berechtigt, sich zu äußern. Seine/ihre Äußerungen besitzen den gleichen Stellenwert wie eure, es sei denn, ihr widerspricht ihm/ihr.

Es klingt eigentlich simpel, aber der Beistand ist eins der wichtigsten Mittel, um unangenehme SachbearbeiterInnen auf den Teppich zu bringen. Wir raten, in kniffligen Situationen (Verfolgungsbetreuung) nie allein aufs Amt zu gehen!

#### **- Berufsrückkehrerinnen**

erhalten in Fort- und Weiterbildung ab 1.1.2005 gegebenenfalls nur ALG II.

#### **- E 303**

Ab in den Süden! Hinter "E 303" verbirgt sich nichts Giftiges, sondern eine heilsame Sozialleistung. Ihr könnt mit eurem ALG II für drei Monate ins europäische Ausland reisen: zur Arbeitssuche. Dafür müsst ihr das Antragsformular "E 303" ausfüllen. Es ist indes gleichgültig, ob in diesem Land die Arbeitsmarktsituation genauso schlecht oder gar schlechter ist. Ihr habt einen Rechtsanspruch auf diese Leistung. Zu beachten ist lediglich, dass ihr nach dem Antrag eine 4-wöchige Wartefrist einzuhalten haben, in der ihr dem deutschen Arbeitsmarkt noch zur Verfügung stehen müsst.

Nach der Abmeldung vom hiesigen AA müsst ihr euch innerhalb von sieben Tagen bei der Arbeitsverwaltung im jeweiligen Land melden. Dieses zahlt dann auch das Geld aus.

Wenn ihr nach drei Monaten keinen Job gefunden habt, müsst ihr euch vor Ablauf der drei Monate beim AA in Deutschland wieder zurückmelden, sonst ist euer Anspruch auf ALG II verloren.

Tipp: Ihr könnt während einer Phase der Arbeitslosigkeit euer Geld nur einmal mit auf die Reise nehmen. Erst wenn die Arbeitslosigkeit durch eine neue Beschäftigung unterbrochen worden ist, kann man wieder einen neuen Antrag stellen (auch hier gilt eine 4-wöchige Wartefrist). Es ist allerdings egal, um was für eine Arbeit es sich handelt; es genügt jede, auch eine kurzfristige Beschäftigung.

#### **- erwerbsfähig**

ist, wer mindestens 3 Stunden am Tag arbeiten kann.

#### **- Ich-AG**

Der Existenzgründungszuschuss entfällt künftig für ALG II.

#### **- Kinderzuschlag**

für geringverdienende Eltern hat Vorrang und schließt den Übergangszuschlag zum ALG II aus!

#### **- Kürzungen**

Wer zumutbare Jobangebote ablehnt, erfährt eine Kürzung des ALG II um 30% oder rund 100 €. Ein Übergangszuschlag entfällt. Bei wiederholter Ablehnung drohen weitere Abstriche. Junge Menschen unter 25 Jahren können sogar für 3 Monate komplett die Unterstützung gestrichen bekommen.

#### **- Langzeitarbeitslose**

nach maximal 12 Monaten, über- 55-jährige nach maximal 18 Monaten erhalten nur noch Arbeitslosengeld II, zudem 800.000 bisherige Sozialhilfeempfänger. Sie werden nicht nur in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen, sondern auch in die Pflege- und die Rentenversicherung.

#### **- Mini-Jobs**

Von den Mini-Jobs hatte sich die Bundesregierung ein Job-Wunder erträumt, was jedoch die Arbeitslosen herzlich wenig betrifft. Zwar kann man von nun an 400 € steuerfrei verdienen, bei unbegrenzter Stundenzahl (bisher durften es nicht mehr als 15 Stunden die Woche sein). Das gilt nur für Personen, die schon eine Hauptbeschäftigung haben. Hier wird der Trend zum Zweitjob steuerlich gefördert. Für Arbeitslose hingegen bleibt der unten beschriebene

Freibetrag für Nebeneinkommen unverändert. Den Rest kassiert das Arbeitsamt.

Grundsätzlich ist man durch einen Mini-Job bis 400 € weder kranken-, noch renten- oder arbeitslosenversichert. Für verheiratete Menschen mit Familienversicherung kann es eine Möglichkeit zum Zuverdienst sein.

Besonders fies: Wenn Arbeitslose einen Minijob annehmen und mehr als 15 Stunden die Woche arbeiten, gelten sie beim Arbeitsamt gar nicht mehr als arbeitslos und das Arbeitslosengeld wird gestoppt.

#### **- Midi-Jobs**

Bei Beschäftigungen mit einem Einkommen von 400,1 € aufwärts bis 800 € gibt es ein neues Job-Modell. Hier entstehen Arbeitsplätze im Niedriglohnbereich. Um sie für die Arbeitnehmer-Seite schmackhaft zu machen, müssen diese weniger Sozialversicherungsbeiträge bezahlen. Der Beitragsatz liegt bei 4%, wenn die Gehälter knapp über 400 € betragen, er steigt linear an auf den regulären Satz von ca. 25%.

Beispiel: Bei einem Lohn von 600 € zahlt der Arbeitnehmer einen Beitragsanteil von 91,70 €.

#### **- Nebeneinkommen**

Damit euer Nebeneinkommen in der eigenen Tasche bleibt:

Der monatliche Freibetrag von 165 € entfällt. Frei bleiben 15% des Nettolohns bei einem Bruttolohn bis 400 €, zusätzlich 30% für den Teil des Betrags zwischen 400 und 900 € und 15% für den Betrag zwischen 900 bis höchstens 1500 €.

Zusätzlich könnt ihr Werbungskosten absetzen, wenn diese mit dem Nebeneinkommen in Verbindung stehen und ihr diese mit Quittungen belegen könnt. D.h. jeden Euro, den ihr als Ausgabe nachweist, dürft ihr voll behalten – bis zur Höhe von 410 €.

Als Ausgaben gelten Fahrtkosten, Berufsbekleidung, etc.

Wenn der Job von zuhause ausgeübt wird, solltet ihr euch überlegen: Ist euer Computer optimal ausgestattet? Braucht ihr einen neuen Drucker? Ist ein Internetanschluss notwendig?

Bei sog. "Aufwandsentschädigungen" die für ehrenamtliche oder nebenberufliche Tätigkeiten gezahlt werden, kassiert das Arbeitsamt grundsätzlich nicht mit. Dies gilt allerdings nur bei nicht gewinnorientierten Unternehmen z.B. Schulen, Volkshochschulen, Vereinen, Berufsverbänden etc. und nur bis zu einer Höhe von 1.848 € im Jahr.

Auch hier bleiben die ersetzten Reise- und Werbungskosten anrechnungsfrei.

#### **- Sperrzeit**

bei Arbeitsverteilung als *Arbeitssuchender*, 2 Wochen Dauer bei »unzureichenden Arbeitsbemühungen«.

#### **- Teilzeittätigkeit**

Ab 1.1.2005 ist die Einschränkung der Arbeitssuche auf Teilzeittätigkeit ohne besonderen Grund möglich, wenn arbeitsmarktüblich.

#### **- Überbrückungsgeld**

Eine Hilfe zur Existenzgründung. Das Überbrückungsgeld wird für 6 Monate in Höhe des ALG ausgezahlt plus Sozialversicherungsbeiträge.

#### **- Übergangszuschlag**

Beim Übergang von ALG I zu ALG II wird - auf 2 Jahre befristet - ein Zuschlag gezahlt, der sich nach 1 Jahr halbiert. Er beträgt 2 Drittel der Differenz zwischen den beiden Leistungen, maximal 160 € im Monat. Für jedes Kind kommen 60 € dazu. (§ 24 SGB II)

Über- 55- jährige werden erst ab 2006 von der Beschränkung des Arbeitslosengelds I betroffen, dessen Bezug für sie von maximal 32 Monate auf maximal 18 Monate fällt.

#### **- Wohngeld**

entfällt. »Angemessene« Aufwendungen für Unterkunft und Heizung trägt die Arbeitsagentur (bzw. Kommune).

### **- Zumutbarkeit**

Künftig müssen Langzeitarbeitslose jede zumutbare legale Beschäftigung annehmen, auch wenn diese nicht ihrer Qualifikation oder ihrer bisherigen Tätigkeit entspricht. Was allerdings ist zumutbar?

Zunächst einmal muss es sich um eine versicherungspflichtige Beschäftigung handeln. Das Arbeitsamt kann euch keinesfalls auffordern, einen MiniJob oder Ähnliches zu machen.

Leider gilt entgegen früheren Auffassungen die Vermittlung in Leiharbeit als zumutbar.

Die angebotene Arbeit müsst ihr nicht annehmen, wenn der Lohn 30% unter Tarif liegt (sittenwidrig).

- ab dem 7. Monat das Nettoeinkommen abzüglich Werbungskosten niedriger als das Arbeitslosengeld ist,
- die Hin- und Rückfahrt länger als 2,5 Stunden dauert; bei Beschäftigungen unter 6 Stunden gelten 2 Stunden Fahrzeit als obere Grenze, (wenn ihr keine Familie/Kinder habt, hält der Gesetzgeber ab dem 4. Monat der Arbeitslosigkeit einen Umzug für zumutbar)
- sie gegen gesetzliche, tarifliche oder arbeitsrechtliche Bestimmungen verstößt.

Es gibt weitere Ausnahmeregelungen, z.B. können Eltern die Vermittlung in eine Schichtarbeit ablehnen. Genau so können gesundheitliche Einschränkungen ein Grund für eine Ablehnung sein. Zur Not müsst ihr es schaffen, den Arbeitgeber im Bewerbungsgespräch davon zu überzeugen, dass es vielleicht geeignetere Kandidaten als euch geben könnte.

### **- Noch was?**

Bei einem Einkommen, das knapp über dem Sozialhilfesatz liegt, kann man bei der Telekom einen Antrag auf ermäßigte Telefongebühren und ermäßigte (Internet-)Anschlussgebühren stellen.

Doch Achtung: Zuvor muss man sich beim Sozialamt von den **Rundfunkgebühren** befreien lassen. Auch wenn man nie welche gezahlt hat. Wer später nicht GEZ-Gebühren bezahlen will, sollte von der Befreiung vielleicht die Finger lassen.